

# **Gartenordnung der Gartenfreunde Rottweil e.V.**

Gültig ab 01.01.2013

## **1. Allgemeine Grundsätze zur Nutzung der Parzelle**

- (1) Eine kleingärtnerische Nutzung zeichnet sich durch ein ausgewogenes Verhältnis von Nutzgarten-, Ziergarten- und Erholungsfläche aus. Nicht auf kleingärtnerische Nutzung ausgerichtete Gärten sind mit den gesetzlichen Vorgaben nicht vereinbar. Der Umfang der jeweiligen Kulturen soll sich am Eigenbedarf orientieren, eine gewerbliche Nutzung ist unzulässig. Arten- und Kulturreichhaltigkeit ist auch im Sinne des naturnahen Gartenbaus anzustreben.
- (2) Die Bodenversiegelung durch Freisitz und Wege ist zu minimieren,
- (3) Der Garten ist in einem guten Kulturzustand zu halten und nachhaltig zu bewirtschaften. Dabei sind Beeinträchtigungen der Nachbargärten weitmöglichst auszuschließen.
- (4) Zur Nutzung der Parzelle ist ausschließlich der Pächter berechtigt. Nachbarschaftshilfe durch Vereinsmitglieder ist möglich, bei längerer Dauer ist der Vorstand zu benachrichtigen. **Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig, auch wenn diese zur Familie des Pächters gehören.**
- (5) Der Pächter trägt für alle Bepflanzungen und Baulichkeiten auf seiner Parzelle die Verkehrssicherungspflicht und hat sie so aufzubauen, zu pflanzen und zu unterhalten, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.

## **2. Baulichkeiten**

### **2. Baulichkeiten**

- (1) Folgende Baulichkeiten sind auf einer Parzelle möglich:
  - (a) Laube
  - (b) überdachter Sitzplatz (Freisitz)
  - (c) Geräteschuppen
  - (d) Pergola
  - (e) Gewächshaus
  - (f) Tomatenhaus **oder** Foliengewächshaus
- (2) Vor der Erstellung dieser Baulichkeiten muss ein **schriftlicher Antrag** an den Vorstand eingereicht werden. **Erst nach der Genehmigung darf gebaut werden.** Der Standort ist mit dem Vorstand abzusprechen. Auch An- und Umbauten müssen genehmigt werden.
- (3) Es dürfen nicht zwangsläufig alle Baulichkeiten auf einer Parzelle aufgestellt werden. Ein rechtlicher Anspruch auf eine Baugenehmigung besteht nicht. Die Parzellengröße und Lage des Gartens entscheidet mit bei einer Baugenehmigung.

(4) Wird ohne Genehmigung oder nicht nach den genehmigten Plänen gebaut, so muss die Baulichkeit wieder zurückgebaut oder entfernt werden. Kommt der Pächter einer schriftlichen Aufforderung zum Rückbau oder zur Beseitigung der Baulichkeit nicht nach, so ist der Verein zur sofortigen Kündigung des Pachtvertrags berechtigt.

(5) Für alle diese Bauten gilt ein **Grenzabstand von 1 Meter**.

(6) Die gesamte überbaute Fläche von Laube, Freisitz und Geräteschuppen darf 24 m<sup>2</sup> nicht übersteigen!

### **2a Die Laube**

(1) Bauausführung und Ausstattung der Laube orientieren sich an der kleingärtnerischen Nutzung und auch den damit verbundenen sozialen Aspekten. Darüber hinausgehende wertsteigernde Ausstattungsmerkmale werden deshalb bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt.

(2) Die durch den Verein und den Generalpachtvertrag der Stadt Rottweil vorgeschriebene Laubengröße beträgt max.12 qm Grundfläche. Sie darf eine Breite von 3 m, eine Länge von 4 m sowie eine Traufhöhe von 2,20 m und eine Firsthöhe von 2,80 m nicht überschreiten. Die Außengestaltung der Laube sollte sich am optischen Gesamteindruck der Anlage orientieren. Die Farbgebung der Laube muss in Brauntönen erfolgen.

(3) Strom-, Wasser- und Abwasseranschluss in der Laube sowie Stab- oder Parabolantennen sind nicht zulässig, ebenso Einrichtungen zur Nutzung von Windenergie.

(4) Solarzellen zur Stromerzeugung sind bis zu einer Größe von 1 qm nach Absprache mit der Vereinsleitung erlaubt.

(5) Das Aufstellen eines Heizofens, der mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben wird, ist untersagt. Eine mit Flaschengas betriebene Heizung, ein Gaskocher und eine Gaslampe sind unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen zulässig.

(6) Camping- und Humustoiletten sind in der Laube erlaubt, jedoch sind die Vorschriften des Grundwasserschutzes und der örtlichen Entsorgungssatzung bei der fachgerechten Entsorgung einzuhalten.

(7) Ein Ausbau der Laube zum Daueraufenthalt ist nicht gestattet

### **2b Überdachter Sitzplatz**

Ein überdachter Sitzplatz ist entweder eine Verlängerung der Gartenlaube, oder an die Laube angebaut. Die Grundfläche des Sitzplatzes beträgt max 10 qm. Seitliche Verschalungen als Windschutz dürfen eine Höhe von 1,10 m nicht überschreiten. Eine Seite darf mit einem transparenten Material als Windschutz verschlossen werden.

### **2c Geräteschuppen**

Ein Geräteschuppen darf eine Grundfläche von 4 qm und eine Firsthöhe von 2,50 m nicht überschreiten. Es darf nur eine Türe und ein kleines Fenster eingebaut werden. Die Farbgebung und Bauart ist der Laube anzupassen.

## **2d Pergola**

- (1) Eine Pergola ist im Gegensatz zum Freisitz **nicht mit einer festen Überdachung** versehen und ist nicht fest mit der Laube verbunden, d.h. sie steht auf eigenen Beinen. Sie dient ausschließlich als Rankhilfe für Kletterpflanzen, die u.a. auch eine Schattierungsfunktion für den darunter liegenden Sitzplatz erfüllen. **Seitliche Verschaltungen sind bei einer Pergola nicht zulässig.**
- (2) Die Pergola sollte sich gestalterisch und farblich auf die Laube bzw. die Anlage beziehen. Als Material ist Holz zu wählen. Ein Rankgitter aus Holz kann zwischen den Stützen auf einer Seite der Pergola als Sichtschutz angebracht werden.
- (3) Die Bauhöhe ist an die Laube anzupassen.

## **2e Gewächshaus**

- (1) Die Grundfläche eines Gewächshauses darf 9 qm nicht überschreiten und es werden nur handelsübliche Gewächshäuser mit Glas – oder Stegplatten (keine Folien) zugelassen.
- (2) Der Wert des Gewächshauses bei der Parzellenaufgabe durch Kündigung des abgebenden Pächters/der abgebenden Pächterin wird von der Wertermittlungskommission des Vereins festgelegt. Dem/der abgebenden Pächter/in kann eine Entschädigung in Höhe dieses Wertes gewährt werden, wenn ein/e Nachpächter/in gefunden ist und dieser das Gewächshaus übernehmen will. Ansonsten ist es vom abgegebenen Pächter/der abgebenden Pächterin komplett abzubauen und von der Parzelle zu entfernen.

## **2f Tomatenhaus oder grünes Foliengewächshaus aus dem Handel**

- (1) Ein Tomatenhaus darf eine Grundfläche von max. 6 qm und eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.
- (2) Erlaubt ist nur **entweder** ein Tomatenhaus **oder** ein grünes Foliengewächshaus.
- (3) Selbstgebaute Tomatenhäuser müssen mit fester grüner Folie oder mit **einheitlichen** Glas- oder Plasticscheiben versehen werden. Die Erstellung des Gerüsts für ein Tomatenhaus sollte stabil und ansehnlich sein.
- (4) Ein Tomatenhaus wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt. Auf Verlangen des Nachpächters hat der abgebende Pächter das Tomatenhaus wieder zu entfernen.
- (5) In der Anlage Charlottenhöhe werden diese Baulichkeiten nicht zwischen Hauptwegen und Lauben geduldet. Sie müssen in der Laubenflucht oder dahinter aufgebaut werden.

## **2g Folientunnel**

- (1) Folientunnel dienen zum Schutz von Kulturen und müssen nach der Ernte wieder entfernt werden.
- (2) Sie dürfen eine Höhe von 80 cm über dem Boden, eine Länge von 4,00 m und eine Breite von 1.20 m nicht überschreiten.
- (3) Ein Grenzabstand von mindestens 0,5 m ist einzuhalten.
- (4) **Pro Garten sind max. 2 zulässig**

### **2h Zelte, Partyzelte, Pavillons und Ähnliches**

- (1) Dauerzelten in der Anlage ist nicht erlaubt.
- (2) Zelte, Partyzelte, Pavillons dürfen nicht länger als **3 Tage** hintereinander stehen bleiben.
- (2) Eine Beeinträchtigung der Nachbarparzellen ist soweit wie möglich auszuschließen.
- (3) Der Aufbau und die Verankerung müssen vom Pächter so gewissenhaft durchgeführt werden, dass andere nicht geschädigt werden. Die Haftung für Schäden, die von diesen Baulichkeiten ausgehen, trägt der Pächter.

### **2i Sonnensegel und Markisen**

Sonnensegel und Markisen sind erlaubt. Sie müssen jedoch beim Verlassen des Gartens eingerollt oder abgehängt werden.

### **2k Kinderspielgeräte**

Das Aufstellen von Kinderspielgeräten auf den Parzellen ist nur mit eigener Haftung möglich.

Es sollte ein ausreichend großer Grenzabstand eingehalten werden, um den Kindern ausreichend Platz für das Spielen um die Geräte herum zu geben.

### **2l Schwimmbecken**

Schwimmbecken jeder Art dürfen mit Ausnahme aufblasbarer Planschbecken für Kinder nicht aufgestellt oder eingebaut werden.

### **2m Gartenteiche**

- (1) Gartenteiche bis zu einer Wasserfläche von 6 qm und einer Tiefe von 0,8 m sind nach **schriftlicher Genehmigung** durch den Vorstand erlaubt. Der Grenzabstand beträgt mindestens 1 m.
- (2) Sie sollten möglichst naturnah gestaltet werden und die Wände müssen so flach gehalten sein, daß Kleintieren das Erreichen und Verlassen des Wassers problemlos möglich ist. Eine bepflanzte Flachwasserzone ist als Voraussetzung für die Funktion als Biotop erforderlich. Ein Besatz mit Großfischen (Goldfische, Goldorfen, Zierkarpfen, etc.) ist aus denselben Gründen abzulehnen.
- (3) Als Abdichtmaterial selbst gebauter Teiche sind Kunststofffolien oder eine verdichtete Tonschicht erlaubt, jedoch kein Beton.
- (4) Er muss so abgesichert sein, daß Kleinkinder keinen direkten Zugang zur Wasserfläche haben. **Der Pächter ist für Unfälle selbst und alleine haftbar.**
- (5) Eine Einfriedung des Teiches durch einen zu begrünenden Zaun mit max. 1m Höhe ist erlaubt.
- (6) Der Teich wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt und ist auf Verlangen des Vorstandes bei Beendigung des Pachtvertrages wieder zurück zu bauen.

### **2n Offene Kamine, gemauerte Grills**

- (1) Ortsfeste Feuerstellen mit einem fest montierten Rauchabzug stören das Bild der Anlage und sind nicht erlaubt. Ein ortsfester Grill bis zu einer Grundfläche von maximal 0,5 qm ist möglich.

(2) Als Mindestabstand von der Parzellengrenze sind 2 m, von einem Waldstück 30 m einzuhalten. Die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigen.

(3) Selbstgemauerte und handelsübliche feste Grillstellen werden bei der Wertermittlung nicht gewertet und müssen bei der Gartenaufgabe wieder zurückgebaut werden.

### **2o Komposthaufen und -behälter**

Komposthaufen und -behälter sollen als Sichtschutz und zur Beschattung umpflanzt werden. Die Ausführung muß ordentlich und unauffällig sein, die Höhe darf 1 m nicht überschreiten. Der Grenzabstand muss mindestens 0,5 m betragen. Die örtlichen Gewässerschutzrichtlinien und die Vorschriften zum Grundwasserschutz sind einzuhalten.

## **3. Einfriedungen**

### **3a Einfriedungen um die Anlage**

Die Einfriedung um die Anlage wird vom Verein gestaltet und in Gemeinschaftsarbeit gepflegt.

### **3b Einfriedungen in der Anlage zwischen den Parzellen**

**(1) Hecken und Zäune zwischen den Parzellen sind in den Anlagen untersagt.**

(2) Entlang der Parzellengrenzen können Staudenrabatten, niedrige Beeren- bzw. Ziersträucher oder Obstspaliere mit ausreichendem Grenzabstand gepflanzt werden. (siehe auch Punkt 7b)

**(3) Sicht- und Windschutzpaneele**, die einen Freisitz abschirmen, dürfen nicht länger und höher sein als die entsprechende Seite der Baulichkeit, der sie angegliedert werden.

(4) Es muss ein Abstand von 0,50 m von der Nachbarparzelle eingehalten werden und es darf eine Höhe von 1,80 m sowie eine maximale Gesamtfläche von 12 qm. nicht überschritten werden. Die Sicht- und Windschutzpaneele darf nur aus Holz sein und muss in einem Braunton gehalten werden.

(5) Die Nachbarparzelle darf in keiner Weise beeinträchtigt werden, sie muss **schriftlich vom Bauausschuß genehmigt sein.**

### **3c Beetumrandungen mit Rand- oder Stellplatten**

**(1) Beetumrandungen mit Rand- oder Stellplatten innerhalb der Parzellen sind nicht zugelassen**, außer bei starkem Gefälle.

(2) Zur Abgrenzung von Rasenflächen zu Rabatten sind flach gelegte, mit dem Rasenmäher befahrbare schmale Steinreihen sinnvoll, die jedoch in keinem Fall bei der Wertermittlung berücksichtigt werden. Alter Bestand von Randplatten innerhalb der Gärten werden bei der Wertermittlung – bei Abgabe des Gartens – nicht bewertet.

#### **4. Hauptwege**

- (1) **Das Befahren der Hauptwege mit Fahrzeugen aller Art ist nur zu bestimmten Zeiten und nur zum Be- u. Entladen erlaubt. Sondergenehmigungen** bei Anlieferung von Mist, Baumaterialien usw. sind in dringenden Fällen von den Gartenobmännern zu den von ihnen bestimmten Zeiten und nach vorheriger Anmeldung möglich.
- (2) Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt.
- (3) Das Abstellen von Wohnanhängern ist in den Anlagen und auf den Parkplätzen nicht erlaubt.
- (4) Die Pflege des Weges vor jeder Parzelle muss vom Gartenpächter übernommen werden. Die Rasenwege werden in Gemeinschaftsarbeit gemäht.

#### **5. Wasserversorgung**

- (1) Die Nutzung von Regenwasser ist zur Schonung der natürlichen Trinkwasserressourcen anzustreben. Ein oder mehrere Gießwasserbehälter von angemessener Größe sind in optisch unauffälliger Ausführung erwünscht. Sie sollten der Laube zugeordnet sein.
- (2) Bei einem Defekt der öffentlichen Wasserleitung (defekte Wasseruhr, Leitung usw.) sind sofort die Gartenobleute oder die Vereinsleitung zu benachrichtigen.
- (3) Die Leitung vom Abstellhahn und die Wasseruhr sind Eigentum vom Pächter/in und sind von Ihm/Ihr auch zu warten. Die Wasseruhr muss über den Winter, sobald das Wasser abgestellt ist, (Auskunft erteilen die Gartenobmänner), ausgebaut und frostsicher gelagert werden. Jeder Schaden wird dem Pächter in Rechnung gestellt.
- (4) Für Anlage, Betrieb und Unterhaltung der Leitungen und Anschlüsse außerhalb der Parzellen ist der Verein zuständig.

#### **6. Grundsätze der gartenbaulichen Bewirtschaftung**

##### **6a Düngung**

- (1) Die Düngung sollte auf die Bedürfnisse der Pflanzen abgestimmt sein. Regelmäßige Bodenuntersuchungen vor allem auf pflanzenverfügbares Nitrat werden dringend empfohlen (ein Mangel an Nitrat führt zu Mindererträgen, ein Überschuss belastet das Grundwasser), Von Verwendung von Volldüngern sollte Abstand genommen werden, es sei denn, dass anhand einer Bodenanalyse ein Mangel an den betreffenden Kernnährstoffen nachgewiesen wird.
- (2) Organische Düngearten sind zu bevorzugen, schnelllösliche Einzelnährstoff-Mineraldünger sind nur bei akuten Mangelsituationen angezeigt.
- (3) Beim Ausbringen von Kompost sind die über diesen eingebrachten Nährstoffmengen bei der Düngung zu berücksichtigen.
- (4) Klärschlamm und klärschlammhaltige Düngemittel dürfen nicht verwendet werden.

(5) Durch Einsaat von Gründüngungspflanzen auf brachliegende Beete im Herbst sollte der Auswaschung von Nitrat über die Wintermonate entgegengewirkt werden.

(6) Auf Torf ist in Freilandkulturen zu verzichten, für die Jungpflanzenaufzucht sollten zumindest torf reduzierte Substrate verwendet werden.

### **6b Kompostbereitung**

(1) Eine ausreichende Versorgung mit Kompost sichert die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und erhöht die Widerstandsfähigkeit der Pflanzen gegenüber Schädlingen, Krankheiten und Witterungseinflüssen, deshalb ist eine fachgerechte Kompostwirtschaft unerlässlich.

(2) Gesunde Pflanzenabfälle sind zu kompostieren, kranke Pflanzenteile dürfen nicht auf den Kompost gebracht werden und sind zu entsorgen. Neben der Kompostierung können geeignete Pflanzenabfälle wie Grasschnitt oder Laub auch zum Mulchen verwendet werden. Eine Mulchdecke verhindert das Austrocknen der Bodenoberfläche und erhält die für die Wasseraufnahmefähigkeit und Durchlüftung des Bodens wichtige Krümelstruktur und sollte deshalb flächendeckend im Nutz- und Ziergarten ausgebracht werden.

### **6c Nicht kompostierbare Abfälle**

(1) Nicht kompostierbare Abfälle dürfen in der Anlage nicht gelagert werden und müssen vom Pächter ordnungsgemäß entsorgt werden.

**(2) Ein Verbrennen von Abfällen jeder Art ist in der Anlage nicht erlaubt.**

### **6d Pflanzenschutz**

(1) Die Verwendung von Insektiziden, Herbiziden und Fungiziden sollte weitmöglichst reduziert werden. Es dürfen nur die für Haus- und Kleingärten ausdrücklich zugelassenen Produkte verwendet werden. Bienenungefährliche, nicht fischgiftige und nützlingsschonende Mittel sind zu bevorzugen. Bei der Ausbringung sind die gesetzlichen Vorschriften zum Grund- und Oberflächenwasserschutz einzuhalten, sowie die auf der Verpackung genannten Hinweise genau zu beachten.

(2) Zur Vermeidung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sollten nützlingsfördernde Maßnahmen ergriffen und widerstandsfähige oder resistente Gemüse- und Obstsorten bevorzugt angebaut werden. Die Bodenfruchtbarkeit ist durch geeignete Maßnahmen zu erhalten .

**(3) Das Auftreten meldepflichtiger Pflanzenkrankheiten ist unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.**

### **6e Nützlingsförderung**

Durch Erhaltung und Schaffung geeigneter Lebensräume und Nistmöglichkeiten sollte eine möglichst artenreiche Tier- und Pflanzenpopulation in der Anlage erreicht werden. Auch die ertragsorientierte Bewirtschaftung des Nutzgartens sollte dieses Ziel berücksichtigen. Nützlinge sind zu schützen und zu fördern.

## **7. Pflanzenauswahl und Grenzabstände**

### **7a Pflanzenauswahl**

(1) Starkwachsende Obst-, Walnuss- oder Wildbäume dürfen nicht gepflanzt werden.

(2) Beerensträucher können in der für den Eigenbedarf erforderlichen Anzahl gepflanzt werden.

(3) Innerhalb der Parzellen sind nur solche Zierbäume oder –sträucher zulässig, deren natürliche Wuchshöhe unter 3 m beträgt. Ziergehölze dürfen den Aspekt einer Parzelle nicht dominieren.

(4) Wirtspflanzen für Schädlinge dürfen nicht gepflanzt werden.

**(5) Die Neupflanzung von Koniferen jeder Art ist grundsätzlich nicht erlaubt.** Vorhandene Koniferen sind beim Pächterwechsel zu entfernen, sie werden auch nicht bei der Wertermittlung berücksichtigt.

(6) Werden entgegen der Gartenordnung großwüchsige Gehölze gepflanzt oder geduldet, so muss sie der Pächter spätestens nach Erreichen einer Wuchshöhe von 3 m auch ohne Aufforderung durch den Vorstand entfernen. Kommt der Pächter diesem trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, ist der Vorstand befugt, die Pflanze auf Kosten des Pächters auch ohne dessen Einwilligung entfernen zu lassen.

(7) Bei einem Pächterwechsel sind solche Gehölze vom abgebenden Pächter zu beseitigen, auch wenn sie die Wuchshöhe von 3 m noch nicht erreicht haben, ebenso ist eine Berücksichtigung solcher Pflanzen bei der Wertermittlung ausgeschlossen.

(8) Die Gehölzpflege ist nach guter fachlicher Praxis durchzuführen. Bei Schnittmaßnahmen an Gehölzen jeder Art müssen die jeweils gültigen Verordnungen zum Vogelschutz berücksichtigt werden.

### **7b Grenzabstände von Gehölzen und Spalieren**

(1) Grundsätzlich sind Gehölze so zu pflanzen, dass von ihnen keine beeinträchtigenden Einwirkungen auf die gartenbauliche Nutzung der Nachbarparzellen ausgehen.

(2) Überschreiten die Pflanzen die durch ihren Grenzabstand vorgegebene Wuchshöhe, ist der Pächter unter Beachtung der Vogelschutzverordnung zur Einkürzung verpflichtet.

#### **(3) Obstgehölze und Spaliere:**

a) Bei Halbstämmen und Buschbäumen auf schwach- bis mittelstark wachsenden Unterlagen ist ein Grenzabstand von mindestens 3 m einzuhalten, bei Spindelbäumen auf schwachwachsenden Unterlagen mindestens 1,50 m.

b) Schwachwachsende Unterlagen sind im Kleingarten zu bevorzugen.

c) Bei Beerenobst, auch bei Stammformen, ist ein Grenzabstand von 1 m einzuhalten.

d) Spaliere sind bis zu einer Höhe von 1,80 m erlaubt und müssen 1 m von der Parzellengrenze entfernt sein.



#### **(4) Ziergehölze und Hecken:**

- (a) Bei Ziergehölzen mit einer natürlichen Wuchshöhe bis 3 m ist ein Grenzabstand von mindestens 2 m einzuhalten, bei niedrigwachsenden Ziersträuchern 1 m.
- (b) Pflanzungen als Wind- und Sichtschutz sind nur an der Außenseite der Gartenanlage bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

### **8. Tiere und Tierhaltung**

#### **8a Tiere in der Anlage**

- (1) Werden Haustiere in die Anlage mitgebracht, hat die jeweilige beaufsichtigende Person darauf zu achten, daß niemand belästigt oder gefährdet wird.
- (2) Verunreinigungen durch das Tier sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Hunde dürfen außerhalb der Parzellen nur an der Leine geführt werden und sind vom Kinderspielplatz fernzuhalten.
- (4) Katzen dürfen im Interesse des Vogelschutzes nicht frei in der Anlage herumlaufen.

#### **8b Tierhaltung**

Tierhaltung ist in der Anlage generell nicht erlaubt.

### **9. Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsarbeiten**

#### **9a Gemeinschaftseinrichtungen**

- (1) Der Pächter darf Gemeinschaftseinrichtungen und -geräte entsprechend den Vorstandsbeschlüssen nutzen.
- (2) Die Gemeinschaftsanlagen sind schonend zu behandeln. Durch ihn und seine Angehörigen und Gäste verursachte Schäden hat der Pächter sofort der Vereinsleitung zu melden und zu ersetzen.
- (3) Eigenmächtige Veränderungen von Gemeinschaftsanlagen sind untersagt. Eingriffe in den zum allgemeinen Teil der Anlage gehörenden Pflanzenbestand erfordern die Rücksprache mit der Vereinsleitung.

#### **9b Gemeinschaftsleistungen**

- (1) Jeder Pächter ist unabhängig vom Alter und Gesundheitszustand verpflichtet, Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Der Umfang der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und der Ersatzleistungen sind von der Mitgliederversammlung festgelegt und bei jedem Gartenobmann und Vorstandsmitglied zu erfragen.
- (2) Die Einteilung der Gemeinschaftsleistung wird vom jeweiligen Gartenobmann festgelegt.
- (3) Bei Verhinderung ist personeller oder finanzieller Ersatz zu stellen. Die personellen Ersatz leistende Person muss aus versicherungsrechtlichen Gründen ein Mitglied des Vereins sein. Verweigerung ist ein Kündigungsgrund nach dem Bundeskleingartengesetz. Die Gemeinschaftsarbeit soll vordringlich der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen und der Pflege des zum allgemeinen Teil der Anlage gehörenden Grüns dienen.

## **10. Öffnungs- und Ruhezeiten**

### **10a Öffnungszeiten**

(1) Die Gartenanlagen sind in den Sommermonaten bis zum Einbruch der Dunkelheit für die Allgemeinheit jederzeit zugänglich zu halten.

(2) Jeder Gartenpächter ist im Besitz eines Gartenschlüssels für die Haupttore und ist verpflichtet, nach Einbruch der Dunkelheit abzuschließen, **jedoch nicht solange das Vereinsheim geöffnet hat.**

### **10b Ruhezeiten**

(1) **Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Anlage stören oder beeinträchtigen kann.**

(2) Strom – auch eigen erzeugter- ist nur zu Arbeitseinsätzen an der Laube erlaubt, jedoch nicht zur Bewirtschaftung der Kleingartenparzelle, es sei denn zum Heckenschneiden, zum Fräsen und zum Häckseln.

(3) Jeglicher Einsatz eines Stromerzeugers muss von einem Gartenobmann mit Datum und Arbeitszeit schriftlich genehmigt werden.

(4) Das Betreiben von lärm erzeugenden Geräten oder Maschinen sowie mit Lärm verbundenes Arbeiten sind auf ein **Minimum** zu beschränken und an Sonn- und Feiertagen verboten. Die kommunale Lärmschutzverordnung ist einzuhalten.

**(5) Von 12 Uhr bis 14 Uhr ist in der Anlage eine Mittagsruhe einzuhalten.**

## **11. Gartenaufgabe und Kündigung des Pachtvertrages**

### **11a Kündigung durch den Pächter**

Die Kündigung durch den Pächter muss spätestens am 3. Werktag des Monats August schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

### **11b Kündigung durch den Verein der Gartenfreunde**

(1) Ergeben sich aus der Nichteinhaltung der Gartenordnung Missstände, so kann der Verein nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung diese auf Kosten des Pächters beseitigen lassen.

**(2) Verstöße gegen die Gartenordnung sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können zur Kündigung führen.**

(3) Es wird hier ausdrücklich auf die im Bundeskleingartengesetz verankerten Regelungen verwiesen (§§ 7-9), nach denen im Rahmen der gesetzlichen Formulierung bei Verstößen gegen die Gartenordnung verfahren werden muss.

### **11c Gartenaufgabe**

(1) Der Gartenordnung nicht entsprechende Baulichkeiten und Pflanzen müssen vor der Abgabe des Gartens vom abgebenden Pächter auf **eigene Kosten** beseitigt werden. Ein nicht ordnungsgemäßer Pflegezustand des Gartens kann ebenso zu Lasten des abgebenden Pächters bei der Wertermittlung geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des Unterpachtvertrages und die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.

(2) Die Wertermittlung erfolgt nach den jeweils gültigen Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.

## **12. Sonstige Bestimmungen**

### **12a Schäden und Haftung**

(1) Durch ihn oder seine Angehörigen und Gäste verursachte Schäden sowohl an Gemeinschaftseinrichtungen als auch auf den Parzellen hat der Pächter sofort der Vereinsleitung zu melden und zu ersetzen.

(2) Der Pächter haftet für Schäden, die im Rahmen der Nutzung ihm selbst oder Dritten entstehen und er stellt den Verein der Gartenfreunde Rottweil von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(3) Dem Pächter wird der Abschluß einer geeigneten Versicherung empfohlen.

### **12b Anordnungen und Weisungen durch den Verein**

(1) Den Weisungen des Vorstandes und den Gartenobmännern ist Folge zu leisten.

(2) Bei Zwistigkeiten und Meinungsverschiedenheiten ist der Vorstand zu benachrichtigen.

### **12c Betreten der Parzellen**

Beauftragte des Vereins sind befugt, auch bei Abwesenheit des Pächters jederzeit den Garten zu betreten.

### **12d Informationspflicht des Pächters**

(1) Der Pächter ist verpflichtet, sich über die Vereinsangelegenheiten zu informieren.

(2) Der Pächter sollte sich auch in seinem eigenen Interesse an den vom Verein veranstalteten Weiterbildungsmaßnahmen beteiligen. Bei gartenbauliche Themen betreffenden Fragen ist die Fachberatung des Vereins sein Ansprechpartner.

## **13. Gültigkeit der Gartenordnung**

(1) Die Gartenordnung ist ab dem 01.01.2013 gültig und ist vom satzungsgemäßen Gremium des Vereins beschlossen worden.

(2) An nachträgliche Änderungen der Gartenordnung ist der Pächter gebunden.

**(3) Die Gartenordnung ist für den Pächter verbindlich.**

(4) Alter Besitzstand bleibt gewahrt.

Verein der Gartenfreunde Rottweil e.V.